

Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18], S. 6), der §§ 10, 12 und 15 über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]), hat die Verbandsversammlung am 20.11.2023 die folgende Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Grundstücksbenutzung
- § 7 Anschluss
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen
- § 10 Sicherung gegen Rückstau
- § 11 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsanlagen
- § 12 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben
- § 13 Einleitbedingungen
- § 14 Abwasseruntersuchungen
- § 15 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Gebührenerhebung
- § 18 DIN-Normen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (nachfolgend „Verband“ genannt) ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält er eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung:

Die öffentliche Einrichtung umfasst die zentrale (leitungsgebundene) Abwasserbeseitigung und die dezentrale (mobile) Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise eines Dritten bedienen.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet, und sich im Verbandsgebiet befindet.
- (2) Als an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, die leitungsgebunden entsorgt werden oder über eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage verfügen.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung und der Satzungen, die hierauf Bezug nehmen, ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Nicht als Abwasser gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Niederschlagswasser gilt nicht als Abwasser.
- (4) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (5) Drainagewasser bezeichnet das Ableiten von unerwünschtem Grundwasser in Leitungen. Drainagewasser ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.

- (6) Brauchwasser im Sinne dieser Satzung ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen wiederverwertet werden kann.
- (7) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und das Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des, in Kleinkläranlagen anfallenden, nicht separierten Klärschlammes.
- (8) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die vom Verband selbst oder in seinem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gehören die zentrale (leitungsgebundene) und die dezentrale (mobile) Abwasserbeseitigungsanlage.
- (9) Zur dezentralen (mobilen) Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (10) Zur zentralen (leitungsgebundenen) Abwasserbeseitigungsanlage gehören alle, vom Verband selbst oder von Dritten hergestellten Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Kläranlagen, Klärschlamm-behandlungsanlagen. Wird die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerung durchgeführt, so gehören alle notwendigen Anlagenteile wie Druckentwässerungsschacht und Pumpwerk zur zentralen Abwasserbeseitigungsanlage auch dann, wenn sich Teile davon auf Privatgrundstücken befinden, da sie technisch notwendige Bestandteile der Abwasserbeseitigungsanlage sind.
- (11) Der Grundstücksanschluss umfasst die Anschlussleitung abzweigend von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Bei hintereinander liegenden Grundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des ersten, der Einrichtung zugewandten Grundstückes.
- (12) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 10 Satz 2 die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück bis zum Grundstücksanschluss dienen. Sie enden in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (13) In abflusslosen Sammelgruben wird das auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt, um es für den Verband zur Entsorgung bereit zu stellen. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

- (14) Kleinkläranlagen sind private Abwasserbehandlungsanlagen. Sie bedürfen zu Ihrer Genehmigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Nicht separierter Klärschlamm ist das, in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und den Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Klärschlamm.
- (15) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, vom Verband den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- (2) Sofern ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dies ist insbesondere der Fall bei

Grundstücken, die an einer Straße mit einer betriebsfertigen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage anliegen, oder einen gesicherten Zugang zu einer solchen haben. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder eine bestehende zentrale Abwasserbeseitigungsanlage geändert wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

- (5) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66, Abs. 3 des BbgWG der Verband von der Entsorgungspflicht befreit ist.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht den Anforderungen der Einleitbedingungen gemäß § 13 und der Anlage 1 entspricht oder aus technischen Gründen oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht ohne weiteres vom Verband übernommen werden kann.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Abwasser anfällt. Der Anfall von Abwasser ist insbesondere anzunehmen, sobald das Grundstück mit einem Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser anfällt und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (3) Besteht ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das gesamte anfallende Abwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Abwasser und den nicht separierten

Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder die von ihm beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

- (5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von acht Wochen an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (6) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (7) Sowohl der Anschluss eines Grundstückes als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch den Verband erfolgen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung kann der Verband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Anschlussnehmer der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Unzulässige Bebauungen sind nach Aufforderung durch den Verband innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem Verband nachzuweisen. Die Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen ist unzulässig. Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ist nur zulässig, wenn die Bäume und Sträucher den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigen oder gefährden.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen des Verbandes hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 7 Anschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar, d. h. ohne Benutzung der Anlagen eines Nachbargrundstücks, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Verband. Soll ein Hinterliegergrundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden so setzt dies voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (2) Art, Zahl, Nennweite und Lage der Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Verband nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seines berechtigten Interesses. Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Grundstücksanschlussleitung. Auf Antrag kann der Verband weitere Grundstücksanschlussleitungen genehmigen. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlussleitungen trägt der Anschlussnehmer.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer.
- (4) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem Verband erhältlichen Vordrucks bzw. im Internet unter der Adresse www.beeskow-wasser.de veröffentlicht, für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Unterlagen nicht bereits aus dem Antrag ergeben:

1. Übersichtsplan und amtlicher Lageplan neben Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
 2. Name des Unternehmens, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Abwasser anfällt,
 4. im Falle einer gewerblichen Nutzung des Grundstücks die Beschreibung des gewerblichen Betriebes mit Angaben zur Art und Menge des Abwassers sowie dessen Beschaffenheit; des weiteren Angaben zu Vorbehandlungsanlagen (Funktionsweise sowie Verbleib der Rückstände),
 5. im Falle des § 3 Abs. 4 S. 5 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.
- (5) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer mind. sechs Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Verband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern dieser nicht den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.
- (6) Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nutzen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Erhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

§ 8

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 752 und der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100, sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten von Abwasser in den Grundstücksanschluss kein natürliches Gefälle vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Hebeanlage eingebaut werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß der DIN 1986 Teil 100 mit einer ausreichend dimensionierten und ordnungsgemäßen Be- und Entlüftung über Dach versehen sein muss.

- (2) Vor der Einbindung der Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Verband kann in begründeten Fällen verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Ist durch die Art der Bebauung oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Errichtung des Kontrollschachtes

auf dem Grundstück des Anschlussnehmers nicht möglich, so ist gegebenenfalls eine Kontrollöffnung innerhalb des Gebäudes einzubauen, bzw. ist der Kontrollschacht im öffentlichen Raum anzuordnen.

- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Leitung bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen i. S. d. Abs. 1, so hat der Anschlussnehmer auf Verlangen des Verbandes dies auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Anschlussnehmer hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vor Benutzung anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Abwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

§ 9

Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Fällt auf dem Grundstück Abwasser an, dass nicht häusliches Abwasser ist und sich in seinen Inhaltsstoffen von diesem unterscheidet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, eine Vorbehandlungsanlage zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, sodass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- (2) Die Einleitungsbedingungen gem. § 13 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung (Maximaleinleitwerte für Abwasser) gelten für das behandelte Abwasser. Es sind Probenahmemöglichkeiten vorzusehen.
- (3) Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und andere Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe gemäß DIN 1986 zu schaffen.
- (4) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Abscheider bestimmen sich für Benzinabscheider nach der DIN 1999, für Fettabscheider nach der DIN 4040 und für Heizölabscheider nach der DIN 4043.
- (5) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu führen. Dieser ist 3 Jahre aufzubewahren.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitwerte entsprechend der Satzung eingehalten werden und die von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Der Verband kann verlangen, dass vom Anschlussnehmer namentlich eine Person benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (7) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Verband jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 10

Sicherung gegen Rückstau

Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 und DIN EN 13564 selbst auf eigene Kosten zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsanlagen

- (1) Setzt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die

Druckentwässerung zur Entsorgung ein, so kann er bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück liegen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Verband auf seinem Grundstück ein für die Entwässerung ausreichend bemessenes Pumpwerk sowie die dazugehörige Druckleitung verlegt, betreibt, unterhält und ggf. erneuert. Bei der Wahl des Standortes des Pumpwerks sind die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers zu berücksichtigen.

- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpwerkes trifft der Verband. Das Pumpwerk sowie die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden.
- (3) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abwasserentsorgung kann der Verband den Anschluss von mehreren Grundstücken an ein Hauspumpwerk bestimmen.

§ 12

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung auf der Kläranlage des Verbandes.
- (2) Die Organisation der Entsorgung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstiger rechtlicher Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht in eigenem Ermessen. Die mobile Abwasserentsorgung erfolgt durch den Verband bzw. durch einen von ihm bestellten Dritten.
- (3) Der Anschlussnehmer zeigt die Entleerung seiner Grube oder Kleinkläranlage direkt beim Verband an. Die Anzeigepflicht beträgt mindesten 5 Werktage. Der Antrag auf Entleerung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit einer kontinuierlichen zyklischen Entsorgung als Dauerauftrag. Die Einrichtung eines Dauerauftrages zur Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Anschlussnehmer nicht von der Kontrollpflicht. Der Verband haftet nicht für Rückstauschäden.
- (4) Die Höhendifferenz zwischen Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine Hebeeinrichtung zu installieren.
- (5) Erfolgt die Anzeige der Entleerung nicht rechtzeitig i.S.d. Abs. 3 Satz 3 oder wird eine Notentsorgung durch versäumte Anmeldung oder Füllstandskontrolle erforderlich, so werden hierfür zusätzliche Kosten erhoben.
- (6) Hat der Anschlussnehmer einen Dauerauftrag zur Entsorgung seiner Sammelgrube ausgelöst und versäumt er es die Abfuhr rechtzeitig abzusagen, obwohl in dem Zeitraum keine Fäkalien angefallen sind, so hat er die Kosten einer Leerfahrt zu tragen.

- (7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der Verband das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben entleeren. Dies gilt auch, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern, oder die Voraussetzung für eine Entsorgung vorliegt und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (8) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Dadurch entstehende Schäden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (9) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die ungehinderte Zufahrt zur Entsorgung seiner Sammelgrube oder Kleinkläranlage zu gewährleisten sowie das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu ermöglichen. Die Zufahrt muss über eine in straßenverkehrsrechtlicher und fahrzeugtechnischer Hinsicht über eine ausreichende Breite und Befahrbarkeit verfügen.
Dazu zählt auch die erforderliche Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Abstumpfen der für die Entsorgung benötigten Bereiche bei überfrierender Nässe oder Glätte. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.
- (10) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (11) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den verbindenden Rohrleitungen, die aus dem Gebäude heraus führen und der Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage auf dem Grundstück zulaufen. Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m³ verfügen. Dieses erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (12) Die Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist auf dem zu entsorgenden Grundstück so zu errichten, dass die Abfuhr der Inhaltstoffe problemlos möglich ist. Dazu ist eine Ansaugleitung DN 100 von der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage bis zur Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Die Ansaugleitung endet mit einer Kardan-Kupplung (Perrot-Kupplung) mit Blinddeckel.
- (13) Ist keine Ansaugleitung bis zur Grundstücksgrenze verlegt, so erfolgt in Ausnahmefällen die Entsorgung direkt an der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese muss frei zugänglich sein und über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sein. Die Abdeckung muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass sie durch eine Person geöffnet werden kann. Für den Mehraufwand wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.
- (14) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben sind im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechtes von der zuständigen

Bauordnungsbehörde unter Beachtung der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Die Errichtung einer Kleinkläranlage bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde.

- (15) Erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Betreibung einer Kleinkläranlage und besteht für das Grundstück keine Möglichkeit zur zentralen Abwasserbeseitigung, so ist der Ablauf dieser Anlage zu verschließen und sie ist als abflusslose Sammelgrube weiter zu betreiben, soweit das Fassungsvermögen dies erlaubt. Anderenfalls ist eine dichte abflusslose Sammelgrube in entsprechender Größe zu errichten (siehe Abs. 12).
- (16) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen hat entsprechend des Ergebnisses der Wartung zu erfolgen.
- (17) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann. Sie dürfen zukünftig nicht mehr durchflossen werden.
- (18) Stillgelegte Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Anschlussnehmer nach den Regeln der Technik zu sichern.
- (19) Bereits bestehende und noch nicht auf Dichtigkeit geprüfte Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 durch einen nachgewiesenen Sachkundigen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist in Abständen von 20 Jahren zu wiederholen. Die Bescheinigung der Dichtigkeit der Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Anschlussnehmer aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gelten die in Abs. 2 bis 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Indirekteinleiterverordnung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem Verband auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

- die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet,
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann der Verband die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(4) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen sowie die Abwasserreinigung oder Schlambeseitigung erschweren. Hierzu gehören z. B.:

- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Gips, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle, grobes Papier, Feuchttücher u.Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden)
- Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe, Latexreste, Katzenstreu, flüssige oder später erhärtende Abfälle,
- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste, Molke
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe, Treber
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,5), halogenierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide die Acetylen bilden, toxische Stoffe, Medikamente,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, die die Ölabscheidung verhindern,
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Falls Stoffe in dieser Art in ganz geringer Konzentration anfallen und dabei die in Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht, das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 12

bleibt von dieser Regelung unberührt.

- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
 - c) Das Einleiten von Niederschlags-, Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig.
- (5) Höhere Konzentrationen als in der Anlage 1 der Abwasserbeseitigungssatzung zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern. Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Abwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die zulässigen Einleitungswerte nicht überschreitet. Detaillierte Angaben enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Der Verband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe bzw. Konzentration enthält, die unter das Einleitungsverbot fallen. Dazu ist dem Verband eine qualifizierte Stichprobe vorzulegen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Einzelergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.
- (9) Der Verband behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der

Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die in der Anlage 1 genannten festgesetzt werden.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften von Abwasser innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der beschäftigten Personen zu vermeiden sowie die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasseranlage sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu errichten und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe und Abwasser i.S.d. Abs. 3 bis 7 unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstandenen Schäden an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies dem Verband vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Einleitung dieser Wassermenge in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung des Verbandes gebührenpflichtig. Die Verantwortlichkeit und die Kosten für die ordnungsgemäße Errichtung, Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb, einschließlich der Installationen zur Messung (geeichter Wasserzähler) der in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangenden Abwassermenge für derartige Brauchwasseranlagen, trägt der Anschlussnehmer. Die technischen Voraussetzungen für die Herstellung und den Betrieb einer Brauchwasseranlage sind in der DIN EN 1717, DIN 1988, DIN 2000 sowie der VDI-Richtlinie VDI/DVGW 6023 geregelt.

§ 14 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte des Verbandes. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach § 6 dieser Satzung vorliegt, andernfalls der Verband.

§ 15 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Dienstkräften und den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Vorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
 - a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals),
 - b) Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber dem Verband schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Es ist der

Trinkwasserzählerstand inkl. vorhandener Gartenzähler mit dem Stand der Übergabe dem Verband schriftlich mitzuteilen.

- (6) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Abwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung des Verbandes betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, der Zuwegung oder ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Kommt der Anschlussnehmer seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach, und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu Ersatz verpflichtet.
- (6) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (7) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden vom Verband schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.

- (8) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, extremer Witterungsbedingungen, Hochwasser oder Streik, Betriebsstörungen, behördlichen Anordnungen, unzureichender Zufahrtsbreite und/oder mangelnder Befahrbarkeit zu den Anlagen der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder erst verspätet oder eingeschränkt durchgeführt werden kann bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (9) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (10) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungshilfen nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

§ 17

Gebührenerhebung und Kostenersatz

Der Verband erhebt nach Maßgabe einer gesonderten Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für zusätzliche Leistungen.

§ 18

DIN-Normen

Die in Bezug genommenen DIN- und DIN EN-Normen können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden. Sie sind ferner beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 3 nicht sein gesamtes Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 3. § 4 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallende Abwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
 4. § 4 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von acht Wochen an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anschließt,

5. § 4 Abs. 7 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt,
6. § 8 Abs. 1 und 5 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin herstellt, und betreibt,
7. § 8 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile dieser vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
8. § 8 Abs. 4 und 6 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt
9. § 8 Abs. 7 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
10. § 9 Abs. 3 keinen Leichtflüssigkeitsabscheider errichtet und betreibt,
11. § 12 Abs. 5 Entleerungen nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt,
12. § 12 Abs. 9 die ungehinderte Zufahrt zur Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet,
13. § 12 Abs. 12 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Ansaugleitung mit Kardan-Kupplung, die an der Grundstücksgrenze endet, versehen hat,
14. § 12 Abs. 15 die Kleinkläranlage weiterbetreibt, obwohl die wasserrechtliche Erlaubnis abgelaufen ist,
15. § 12 Abs. 16 die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich durchführen lässt,
16. § 12 Abs. 19 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht auf Dichtheit prüfen lässt,
17. § 13 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Satzung nicht eingeleitet werden darf,
18. § 13 Abs. 2 Abwasser anders als über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet,
19. § 13 Abs. 4 S. 1a Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
20. § 13 Abs. 4 S. 1c Niederschlags-, Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet,
21. § 13 Abs. 5 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
22. § 13 Abs. 7 Abwasser einleitet, das einen dort niedergelegten oder nach § 13 Abs. 10 gesondert festgelegten Einleitungsgrenzwert überschreitet,
23. § 13 Abs. 11 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt oder vermischt
24. § 13 Abs. 12 keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen erstellt oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen ergreift,
25. § 13 Abs. 14 die beabsichtigte Nutzung nicht vor Beginn der Nutzung anzeigt,
26. § 15 Abs. 1,2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstückes nicht duldet
27. § 15 Abs. 3 trotz eines Verlangens die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
28. § 15 Abs. 4 seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
29. § 15 Abs. 5 den Verband nicht über einen Eigentümerwechsel ,informiert,
30. § 15 Abs. 6 eine abwasserrelevante wesentliche Störung an

Grundstücksentwässerungsanlagen nicht unverzüglich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

§ 20

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, dass Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung, durch die zuständige Behörde ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 13.12.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 15, 14. Jahrgang am 21.12.2007.), mit der 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 01.06.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree, 22. Jahrgang, Nr. 7 vom 26. Juni 2015) sowie die Fäkalentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 18.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12, 24. Jahrgang am 21.11.2017) außer Kraft.

Beeskow, 20.11.2023

gez.
Günther
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Maximalwerte für Abwassereinleitungen

(1)

Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur	max. 35 °C
1.2	pH-Wert	6,5 – 9,5
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
1.4	abfiltrierbare Stoffe	200 mg/l
1.5	CSB	1100 mg/l
1.6	BSB ₅	550 mg/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel

(m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar, nicht mit Wasser mischbare Lösemittel sind durch geeignete Abscheidevorrichtungen zurückzuhalten)

a)	TOC	5 g/l
b)	Summe BTEX (Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol)	10 mg/l
	Einzelstoffe: Benzol	1 mg/l
c)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (Index)	20 mg/l
2.2	halogenierte organische Kohlenwasserstoffe	
a)	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
b)	leichtvlüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.3	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
2.4	Schwervlüchtige lipophile Stoffe	
2.5	nach DIN ISO 11349	100 mg/l
	(z. B. organische Fette)	

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Phosphor gesamt	15 mg/l ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Enthält das Abwasser nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktion auch

strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

3.4	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.5	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.6	Sulfat	400 mg/l
3.7	Sulfid	2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,05 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	0,3 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	0,5 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	1,0 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	0,5 mg/l
4.11	Selen (Se)	1,0 mg/l
4.12	Silber (Ag)	0,5 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,01 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	2,0 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2,0 mg/l

5. Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint

6. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, z.B. Natriumsulfit, dass keine anareoben Verhältnisse in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auftreten

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheitsparameter erfolgt nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-entsorgung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e. V., Berlin.

(2)

Werden von der Oberen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten

(3)

Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.11.2023 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet. Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 20.11.2023

gez.
Günther
Verbandsvorsteherin

Dienstsiegel